



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/4190

Anlage Nr.: _____

Datum: 25.10.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	07.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Einrichtung einer Fahrradzone Keplerstraße - Kegelswies
Antrag "Die Fraktion" vom 31.08.2023

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

„Die Fraktion“ beantragte die Ausweisung der Straßen „Keplerstraße“ und „Kegelswies“ als Fahrradzone mit Verkehrszeichen 244.3. Mit Zusatzzeichen sollen weitere Verkehrsarten zugelassen werden.

Begründet wurde der Antrag damit, dass die Anwohner des Wohngebiets „Keplerstraße / Kegelswies“ durch das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ die Fahrradstraße „Königstraße“ aus der Sackgasse kommend nur dann befahren dürften, wenn sie dort ein Anliegen haben. Andernfalls bliebe den Anwohnern der Zugang zum öffentlichen Straßennetz verweigert, da es keinen anderen Zugang gibt.

Nach Ansicht der Antragsteller sei die einzige Möglichkeit einer Lösung die Ausweisung des gesamten Gebietes als Fahrradzone. Die Kriterien für die Einrichtung einer Fahrradzone seien im angesprochenen Gebiet alle erfüllt.

Fahrradzonen sollen ein Netz an Fahrradstraßen als zusammenhängenden Bereich umfassen und damit eine Bündelung des Radverkehrs begünstigen. Die Anordnung einer Fahrradzone kommt nur auf Straßen in Betracht mit einer hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kfz-Verkehr.

Anders als die Fahrradstraße in der Königsstraße, welche als Radnetzverbindung zwischen Frankfurter Straße und Bonner Straße dient, haben die Keplerstraße und Kegelswies keine Netzbedeutung für den Radverkehr. Die Argumentation, die Beschilderung „Anlieger frei“ in der Fahrradstraße Königsstraße würde die Bewohner der Keplerstraße und Kegelswies von der Nutzung ausschließen, geht fehl. Die Bewohner dieser Straßen haben stets ein berechtigtes Anliegen ihre Wohnungen zu erreichen und zu verlassen und gelten somit als Anlieger, welche die Fahrradstraße „Königsstraße“ jederzeit befahren dürfen.

Generell sind die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Fahrradzone nicht erfüllt, da nicht mehrere Fahrradstraßen miteinander verbunden werden. Insbesondere ist hier aber insbesondere § 45 Abs. 11 Satz 4 StVO zu beachten, dass die Anordnung einer Fahrradzone sich nicht mit der Anordnung einer Tempo 30-Zone überschneiden darf. Die Straßen „Keplerstraße“ und „Kegelswies“ sind aber als solche ausgewiesen.

Im Ergebnis kann der Antrag nicht befürwortet werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Antrag an sich eigentlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und hier nur ausnahmsweise zur allgemeinen Information behandelt wird. In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität vom 04.03.2021 zu Mitteilungen unter Top 3.1 „Verkehrsrechtliche Entscheidung nach StVO Geschäft der laufenden Verwaltung“ wurde diese Thematik ausführlich erläutert.

In der Regel erfolgen die Entscheidungen über entsprechende Anträge zu Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen als Geschäft der laufenden Verwaltung und werden nicht im Rahmen eines Rats- oder Ausschussbeschlusses getroffen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können in den Fachausschüssen erörtert und beraten werden, dabei können auch Anträge auf Verkehrszeichen gestellt werden, aber die Entscheidung, ob und welche Verkehrszeichen / Verkehrsmaßnahmen eingerichtet werden, bleibt im allgemeinen der Verwaltung als Pflichtaufgabe nach Weisung vorbehalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen der StVO Bundesrecht sind und nicht durch kommunale Einzelentscheidungen geändert werden können. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Entscheidungen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) unterliegen einem für die Verwaltung verbindlich vorgeschriebenen Verfahren. Bei der Sachentscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen. So dürfen insbesondere Einschränkungen des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn besondere Gefahren vorliegen, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich überschreiten.

Hennef (Sieg), den 25.10.2023
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter